

## **Allgemeine Mietbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Die folgenden Mietbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Mieterinnen/Mietern und dem Vermieter d-zibel Musik- und Lichttechnik. Die Mietbedingungen gelten für alle Mietverträge.

### **2. Mietgegenstand**

Gegenstand des Mietvertrages sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte und Leistungen. Wir behalten uns das Recht vor, die dort genannten Geräte durch ein funktionsgleiches Gerät zu ersetzen.

### **3. Mietzeit**

Die Mietzeit beginnt und endet an den im Vertrag definierten Zeitpunkten. Die im Mietvertrag festgesetzte Mietzeit darf nicht überschritten werden. Wir behalten uns das Recht vor bei nicht termingerechter Rückgabe Regress auf den Kunden zu nehmen. Ausserdem machen wir darauf aufmerksam, dass wir sofortige Anzeige wegen qualifizierter Aneignung der Mietgegenstände erstatten werden. Der Mietwert erhöht sich dabei täglich um die volle Tagesmiete.

Eine unvorhergesehene Verlängerung ist nach rechtzeitiger telefonischer Rücksprache durchaus möglich.

### **4. Mietzins**

Alle Preise sind Tages- bzw. Wochenendpreise. Die Mietwaren dürfen während der Mietdauer nur an den im Mietvertrag vereinbarten Tagen eingesetzt werden. Die Preise verstehen sich netto und beinhalten alle erforderlichen, internen Verbindungskabel. Zusätzliche Kabel müssen im Voraus bestellt werden. Sonderwünsche werden nach Absprache berechnet. Längere Mietzeiten können nur nach Absprache vereinbart werden.

Der Mietpreis versteht sich ab unserem Lager in Pratteln und Danis. Auf- und Abladen ist Sache des Mieters. Transporte von Mietwaren sowie deren Montage, Bedienung und Demontage werden von d-zibel gegen einen Aufpreis auf Anfrage durchgeführt. Die Ware darf nur in der Schweiz verwendet werden. Ein Export über die Landesgrenze ist nicht möglich.

### **5. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsbedingungen sind in der Rechnungsstellung des Vermieters definiert. Bei längeren Mietzeiten und Mietpreisen ab CHF 500,00 ist der Vermieter berechtigt, Anzahlungen, bzw. Vorauszahlungen zu fordern. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums von mehr als 14 Tagen ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen vom Fälligkeitsdatum an in Höhe von 10 % zu berechnen. Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **6. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Ansonsten ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Beirats (Vormund) erforderlich. Bei Warenabholung muss ein rechtsgültiger Ausweis hinterlegt werden. Zudem kann ein Depotbetrag in der Höhe des Warenneuwertes verlangt werden.

### **7. Gewährleistung**

Der Mieter hat das Recht sich die Mietwaren bei Abholung vorführen und erklären zu lassen. Die Mietware wird durch uns bei Rücknahme getestet und ist für die nächste Vermietung einsatzbereit.

### **8. Einsatz der Geräte**

Die von uns vermieteten Geräte sind für den professionellen Einsatz bestimmt. Sie dürfen nur von

---

fachkundigem Personal bedient werden. Für Personen- und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung.

#### **9. Versicherung**

Die Mietware ist unversichert. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, welche von und an den gemieteten Geräten entstehen. Wir empfehlen bei einer Versicherungsanstalt eine Waren- oder Veranstaltungsversicherung abzuschliessen. Wir behalten uns alle Rechte vor bei beschädigten, verloren gegangenen, gestohlenen oder verschmutzten Waren den Mieter voll haftbar zu machen. Wir lehnen ebenfalls jegliche Verantwortung ab, falls die Mietwaren auf dem Transport oder durch fehlerhaftes Anschliessen, respektive fehlerhafte Bedienung, Schaden nehmen. Stark beschädigte oder verlorene Geräte werden zum Bruttoneupreis verrechnet. Die Mietware darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug vor Wasser, Feuer etc. geschützt transportiert werden.

#### **10. Abholung**

Falls die gewünschten Mietwaren bei Abholung nicht vorhanden sind (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert) ist der Vermieter bemüht den Mieter frühst möglich zu benachrichtigen. Für fehlende Mietwaren kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

#### **11. Rücktritt des Mieters**

Der Mieter muss bei vorzeitigem Rücktritt vom Mietvertrag bis 10 Tage vor dem Miettermin pauschal 30% des Mietbetrages bezahlen. Für jeden späteren Tag des Rücktritts hat der Mieter zusätzlich je 5% des vertraglich vereinbarten Mietbetrages zu entrichten.

#### **12. Rechte Dritter**

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus Anlass oder in Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden könnten. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch alle Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

#### **13. Bestätigung**

Beim Abholen bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift das Material in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben und über die Bedienung und Installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein; oder aber über das vollumfängliche Wissen darüber zu verfügen.

#### **14. Schlussbestimmungen**

Der Mieter erklärt sich durch seine Unterschrift mit den Mietbedingungen einverstanden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages und Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Streitfällen, welche in diesen Bedingungen nicht angesprochen werden, beziehen wir uns automatisch auf das Schweizerische Obligationenrecht (OR) Paragraphen 253-274.